

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Hördt**

**vom 09.09.2024**

Der Gemeinderat Hördt hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hördt von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfolgen in einer Zeitung bzw. im Amtsblatt. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung bzw. Amtsblatt die Bekanntmachungen erfolgen.

Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim unter der Adresse <https://ruelzheim.gremien.info>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP.

Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung in elektronischer Form als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Nachrichtlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ratsausschüsse durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
- a) Schulzenstraße 20 – Gemeindehaus,
  - b) St. Hildegard-Straße – Spielplatz.
- Auf § 1 Absatz 1, Satz 6, (authentische Form der Bekanntmachung) wird Bezug genommen.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach § 1 Abs. 4, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in § 1 Absatz 4 bezeichneten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntgaben**

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. § 1 Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rülzheim unter der Adresse <https://ruelzheim.gremien.info>.

## **2. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4**

##### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1.1 Haupt- und Finanzausschuss,
  - 1.2 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 1.3 Ausschuss für Liegenschaften, Bauen, Mobilität und öffentliches Grün
  - 1.4 Ausschuss für Einwohner, Kultur und Soziales
  - 1.5 Ausschuss für Natur, Umwelt und Hochwasserschutz.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Hördt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass einem Ausschuss für bestimmte Angelegenheiten die abschließende Entscheidung übertragen wird, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht. Diese Übertragung gilt dann bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem Ausschuss die endgültige Beschlussfassung durch erneuten Gemeinderatsbeschluss nicht wieder entzogen wird oder soweit der Gemeinderat nicht von vornherein eine Beschränkung vorgenommen hat.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

## **§ 7**

### **Sonstige Ausschüsse**

Ist es erforderlich, einen Umlegungsausschuss zu bilden, so erfolgt dies gemäß der Umlegungsausschussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Abschnitt**

### **Zahl und Stellung der Beigeordneten**

## **§ 8**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Hördt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereich auf bis zu drei festgesetzt.

## **4. Abschnitt**

**Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

## § 9

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Hördt eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen auch, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung sind halbjährlich im Nachgang zu zahlen.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 18,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15,00 € jedem Ratsmitglied gewährt. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung für die digitale Einladung zu Ratssitzungen über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates das doppelte Sitzungsgeld des für die sonstigen Ratsmitglieder geltenden Betrages.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (8) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (9) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (10) Für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses (§ 7) wird als Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € gewährt. Die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten außerdem für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für sonstige Dienstreisen gilt Absatz 8.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 20 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (4) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 9 Abs. 4 für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
  - (6) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
  - (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (7) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

- 1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist.
- 2) Die Entschädigung beträgt 15,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 13 Seniorenbeauftragte/r**

- 1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2020 außer Kraft.

Hördt, den 09.09.2024  
gez. Fischer  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.